

### Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bauutzungsverordnung (BauNVO) die Planzeichenverordnung (PlanZVO) und die Landesbauordnung in der bei der maßgeblichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

### Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Allgemeine Wohngebiete  
(§ 4 BauNVO)



#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Geschosflächenzahl (GFZ)

GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß

z.B. GFZ 0,7

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

GRZ mit Dezimalzahl

z.B. GRZ 0,4

2.3 Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß

z.B. III

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 nur Einzelhäuser zulässig



3.2 nur Doppelhäuser zulässig



3.4 Baugrenze



#### 6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen



Verkehrsberuhigter Bereich



#### 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

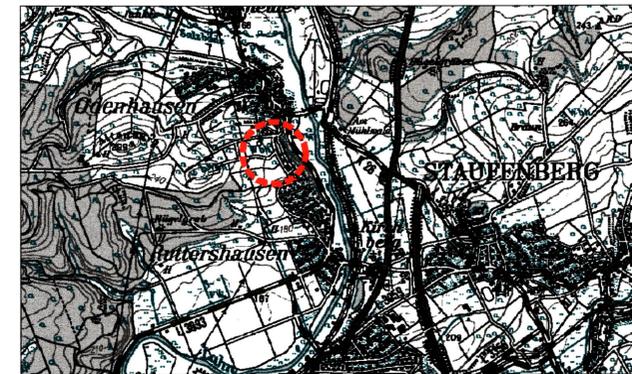
Anpflanzen:

Bäume



### Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.



Übersichtskarte  
(ohne Maßstab)

### Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze	Fl. 5	Bezeichnung der Flurnummer
	Flurgrenze	70	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung	400	Vermessungspunkt

### Planunterlagen

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

### Aufstellungsbeschuß

Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschuß durch die

### Offenlegung

Der Entwurf wurde nach § 3(2) BauGB in der Zeit vom 15.11.99 bis einschließlich 15.12.99 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 05.11.99.



### Satzungsbeschuß

Die Beschluffassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2000.



Die Bebauungsplanänderung tritt mit Bekanntmachung vom 25.02.2000 in Kraft.



**INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. ZICK-HESSLER**  
35435 WETTENBERG-WISSMAR SCHULSTR. 30 TEL. 06466/9100-0 / FAX 9100-20  
TIEFBAU - BAULEITPLANUNG - VERMESSUNG - UMWELT

**BAULEITPLANUNG DER STADT LOLLAR**  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "OBER DEM HOHLWEG/  
AUF DEM KLINGGRABEN" IN ODENHAUSEN/RUTTERSHAUSEN

### RECHTSGÜLTIGE FASSUNG

BEARBEITET : G. VOLLHARDT	OBJEKT NR.	MASS-STAB
CAD : N. VOLLHARDT	97/994.2	1 : 1.000
GEPRÜFT : HESSLER		

BEARBEITUNGSSTAND : NOVEMBER 1999, FEBRUAR 2000

MAGISTRAT DER  
STADT LOLLAR  
HÖLZMÜHLER WEG 2  
35457 LOLLAR  
BAUHERR

INGENIEURBÜRO WETTENBERG